

# **AR\_GERICHTE OG O3V-14-15 vom 18. Februar 2015**

AR Gerichte, 2015-02-18, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ar\\_gerichte OG\\_O3V-14-15](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ar_gerichte OG_O3V-14-15)

FR: AR\_GERICHTE OG O3V-14-15 du 18 février 2015

IT: AR\_GERICHTE OG O3V-14-15 del 18 febbraio 2015

## **Regeste**

Obergericht Appenzell Ausserrhoden 3. Abteilung Urteil vom 18. Februar 2015  
Mitwirkende Obergerichtspräsident E. Zingg Oberrichter Dr. med. S. Graf, Ch. Wild, S. Plachel und Dr. M. Winiger Obergerichtsschreiberin A. Mauerhofer Verfahren N

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Formelles

Der angefochtene Entscheid ist in Anwendung von Sozialversicherungsrecht ergangen. Gemäss Art. 57 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG, SR 830.1) i.V.m. Art. 28 Abs. 1 lit. b des Justizgesetzes (JG, bGS 145.31) beurteilt das Obergericht Beschwerden gegen solche Entscheide. Die örtliche Zuständigkeit ist gegeben (Art. 58 Abs. 1 ATSG).

Die von Amtes wegen vorzunehmende Prüfung der weiteren Prozessvoraussetzungen ergibt, dass diese sowohl hinsichtlich der Beschwerdeberechtigung als auch hinsichtlich der Form- und Fristerfordernisse erfüllt sind (insbesondere Art. 1 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung [UVG, SR 832.20] i.V.m. Art. 59, Art. 60 Abs. 1 und Art. 61 lit. b ATSG sowie Art. 54, Art. 56 und Art. 59 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG, bGS 143.1).

Auf die Beschwerde ist somit einzutreten.

### **E. 2**

Auflage, Zürich/Basel/ Genf 2009, N 2 ff. zu Art. 44).

Der Beschwerdeführer nimmt in der Beschwerdeschrift insbesondere Bezug auf diese allgemeine Bestimmung von Art. 44 ATSG und auf die Rechtsprechung des Bundesgerichts zur Gutachterbeauftragung im Bereich der Sozialversicherungen und rügt zum einen, die Vorinstanz sei gar nie auf seine Vorschläge betreffend Gutachterstellen eingegangen, sondern habe die jeweiligen Gutachter einseitig bestimmt (im Einzelnen dazu nachfolgend, E. 2.2). Der Beschwerdeführer macht in diesem Zusammenhang zum anderen geltend, die Vorinstanz habe sein rechtliches Gehör verletzt, weil sie sich weder ausdrücklich mit den Einwänden des Beschwerdeführers gegen die Gutachter auseinandergesetzt noch die Gründe angegeben habe, weshalb die von ihm vorgeschlagenen Gutachterstellen nicht berücksichtigt wurden (dazu nachfolgend, E. 2.3). Im übrigen zweifelt der Beschwerdeführer sowohl die Unabhängigkeit (dazu nachfolgend, E. 2.4) als auch generell die fachliche Qualifikation der Gutachter (dazu nachfolgend, E. 2.5) an und rügt abschliessend, infolge der interdisziplinären Konsensbesprechung dränge sich eine einzige Begutachtungsinstitution auf (dazu nachfolgend, E. 2.6). Wie es sich mit diesen Vorbringen

im Einzelnen verhält, wird nachfolgend im Einzelnen geprüft. Ferner ist zu prüfen, ob die Ablehnung der vom Beschwerdeführer verlangten Zusatzfragen rechtmässig ist oder nicht (nachfolgend, E. 2.7).

Bei der Überprüfung des angefochtenen Entscheides ist das Gericht frei und an die Begehren der Parteien nicht gebunden (Art. 61 lit. c und d ATSG).

Seite 7

## **E. 2.1**

### Vorbemerkungen

Es handelt sich im vorliegenden Fall um ein unfallversicherungsrechtliches Verfahren. Streitig ist die Zwischenverfügung vom 6. Mai 2014, welche einerseits die Anordnung des Gutachtens bei Dr. C\_\_\_ (Hauptverantwortung und Federführung, Neurologie), Dr. D\_\_\_ bzw. Dr. E\_\_\_ (Orthopädie), Dr. F\_\_\_ bzw. Dr. G\_\_\_ (Psychiatrie) sowie Dr. H\_\_\_ (Otoneurologie) zum Gegenstand hat und sich andererseits zu den vom Beschwerdeführer verlangten Zusatzfragen an die Gutachter äussert.

Seite 6 Während in den einschlägigen unfallversicherungsspezifischen Gesetzesgrundlagen (UVG und Unfallversicherungsverordnung [UVV, SR 832.202]) - anders als dies beispielsweise im Bereich der Invalidenversicherung mit Art. 72bis der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV, SR 831.201) der Fall ist - keine speziellen Bestimmungen im Zusammenhang mit der Einholung von ärztlichen Gutachten existieren, ist die Vorinstanz bei der Anordnung von Gutachten im Rahmen der Sachverhaltsabklärung an die grundsätzliche Regelung in Art. 44 ATSG gebunden (Art. 1 Abs. 1 UVG i.V.m. Art. 44 ATSG). Art. 44 ATSG lautet wie folgt: „Muss der Versicherungsträger zur Abklärung des Sachverhaltes ein Gutachten einer oder eines unabhängigen Sachverständigen einholen, so gibt er der Partei deren oder dessen Namen bekannt. Diese kann den Gutachter aus triftigen Gründen ablehnen und kann Gegenvorschläge machen.“ Mit dieser Bestimmung, die sich auf den Versicherungsträger bezieht, wird das Gutachterrecht nicht umfassend geordnet, sondern es sind weitere Bestimmungen, etwa bezüglich des Anspruchs auf rechtliches Gehör oder Mitwirkungspflichten einzubeziehen (KIESER, ATSG-Kommentar,

## **E. 2.2**

### Zum sog. Einigungsverfahren

Der Beschwerdeführer beruft sich insbesondere auf den Grundsatzentscheid BGE 137 V 210 und geht unter Hinweis darauf und auf weitere Rechtsprechung davon aus, dass über die Gutachtenseinholung zwingend ein Einigungsverfahren zu erfolgen habe (Ziff. 23 Beschwerde). In der Vorgehensweise der Vorinstanz könne aber nicht ansatzweise ein solcher Einigungsverfahren gesehen werden (Ziff. 25 Beschwerde).

In BGE 137 V 210 hat das Bundesgericht - in einer invalidenversicherungsrechtlichen Angelegenheit - im Zusammenhang mit der Einholung von Administrativ- und Gerichtsgutachten bei Medizinischen Abklärungsstellen MEDAS erwogen, nach Möglichkeit sollten sich IV-Stelle und versicherte Person über die Vergabe des Auftrages zur Begutachtung einigen (E. 3.1.3.3) bzw. es sei zunächst das Bestreben um eine einvernehmliche Gutachtenseinholung in den Vordergrund zu stellen (E. 3.4.2.6); kommt keine Einigung zustande, ist die Begutachtung durch eine anfechtbare Zwischenverfügung anzuordnen (E. 3.4.2.6 und 3.4.2.7). In BGE 138 V 318 hat das Bundesgericht entschieden,

diese Rechtsprechung solle auch im Bereich der Unfallversicherung gelten, d.h. auch im unfallversicherungsrechtlichen Abklärungsverfahren sei bei Uneinigkeit über die Vergabe des Begutachtungsauftrags eine anfechtbare Zwischenverfügung anzuordnen; für die vorgängig zu wählenden Mitwirkungsrechte seien die in BGE 137 V 210 diskutierten Modalitäten sinngemäss anwendbar (E. 6.1.3 f.).

Es ist anzumerken, dass sich das Verfahren der Invalidenversicherung gemäss aktuellem Stand von Gesetzgebung und Rechtsprechung von demjenigen der Unfallversicherung in einem wesentlichen Punkt unterscheidet. Im Bereich der Invalidenversicherung gelten nämlich, anders als für die Unfallversicherung, mit der Einführung des seit 1. März 2012 gültigen Art. 72bis IVV weitergehende konkrete Bestimmungen zur Gutachtensvergabe als der allgemein im Sozialversicherungsrecht geltende Art. 44 ATSG. Nach Art. 72bis IVV haben polydisziplinäre medizinische Gutachten bei einer Gutachterstelle zu erfolgen, mit welcher das Bundesamt eine Vereinbarung getroffen hat; die Vergabe der Aufträge hat zwingend nach dem Zufallsprinzip zu erfolgen. Gemäss Rechtsprechung des Bundesgerichts bleibt aufgrund dieser Verordnungsbestimmung bei polydisziplinären Gutachten im invalidenversicherungsrechtlichen Bereich für eine einvernehmliche Benennung der Experten kein Raum mehr. Das Bundesgericht hat erwogen, zwar könnte eine einvernehmliche Einigung im Einzelfall grundsätzlich geeignet sein, die Akzeptanz bei den Versicherten zu erhöhen. Dies sei indes kein Grund, von der zufallsbasierten Zuweisung abzusehen oder nur dann auf diese zurückzugreifen, wenn eine Einigung der Parteien auf eine Gutachterstelle misslinge. Die Gutachterwahl habe bei polydisziplinären Seite 8 Gutachten vielmehr immer nach dem Zufallsprinzip zu erfolgen (BGE 140 V 507, E. 3.2.1, m.w.H.). Aus dieser Entscheidung geht hervor, dass Konsensbestrebungen auch im Bereich der Invalidenversicherung nicht hinfällig geworden sind mit der Einführung der Zufallsvergabe von Gutachten (vgl. BGE 140 V 507, E. 3.1: die Beteiligten sollen sich mit Einwendungen auseinandersetzen, welche sich aus dem konkreten Einzelfall ergeben), aber gleichzeitig hat das Bundesgericht auch klargestellt, dass keine Partei - weder die versicherte Person noch die Versicherung - zu einer einvernehmlichen Gutachtenseinholung verpflichtet werden kann, da hierfür stets eine nicht verbindlich durchsetzbare übereinstimmende Willenskundgebung erforderlich wäre (BGE 140 V 507, E. 3.2.2; Urteil des Bundesgerichts 8C\_512/2013 vom 13. Januar 2014, E. 3.5). Diese letzteren Schlüsse lassen sich, unabhängig davon, dass den unfallversicherungs-spezifischen Gesetzesgrundlagen bisher ein Korrelat zu Art. 72bis IVV fehlt, unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesgerichts in BGE 137 V 210, auch auf den Bereich der Unfallversicherung übertragen.

Der oben beim Sachverhalt unter lit. D aufgezeigte tatsächliche Ablauf der Korrespondenz zwischen dem Beschwerdeführer und der Vorinstanz macht deutlich, dass beide Parteien gegenseitig einlässlich die Gründe für die eigenen Gutachtervorschläge dargelegt haben. Die Vorinstanz hat schliesslich das Anliegen des Beschwerdeführers, die otoneurologische Begutachtung nicht bei der SUVA Luzern durchzuführen, berücksichtigt, und stattdessen Dr. H\_\_\_ als Gutachter vorgesehen. Eine Einigung über die Gutachterstelle fand aber nicht statt, weil weder der Beschwerdeführer noch die Vorinstanz sich auf die Vorschläge der jeweils anderen Partei einliess. Selbstverständlich wäre ein Konsens über die Gutachterstelle auch im vorliegenden Fall erstrebenswert gewesen, gerade auch, weil eine auf beiderseitigem Einverständnis beruhende Begutachtung in der Regel bei der betroffenen Person auf bessere Akzeptanz stösst (BGE 137 V 210, E. 3.4.2.6), es besteht jedoch darauf

kein Rechtsanspruch. Zumal es im Verfahren der Unfallversicherung an Vorschriften zur Durchführung eines besonderen Einigungsverfahrens wie auch an einer mit Art. 72bis Abs. 2 IVV vergleichbaren Bestimmung fehlt, kann ein Gericht weder die Parteien zu einer einvernehmlichen Bestellung der Gutachterstelle verpflichten noch eine solche autoritativ festlegen (vgl. auch Urteil des Sozialversicherungsgerichts Zürich UV.2013.00003 vom 19. März 2013). Naturgemäss kann daher ein Einigungsversuch lediglich eine Obliegenheit darstellen (BGE 138 V 271, E. 3.4; BGE 139 V 349, E. 5.2), da weder die versicherte Person noch die zuständige Sozialversicherung zu einer Einigung gezwungen werden kann. Insbesondere kann die zu begutachtende Person nicht verlangen, dass die zu beauftragende Gutachterstelle nur noch mit ihrem Einverständnis bezeichnet werden dürfe, sobald sie personenbezogene Einwendungen vorbringt. Eine so weitgehende Priorisierung der einvernehmlichen Gutachtenseinholung käme nämlich einem Seite 9 Vetorecht der versicherten Person gleich; selbst wenn ein Einwand begründet wäre, würde dies nicht bedeuten, dass Gegenvorschlägen der versicherten Person ohne weiteres zu folgen wäre. Ansonsten drohte nämlich wiederum eine - unter umgekehrten Vorzeichen - ergebnisorientierte Auswahl der Gutachterstelle (BGE 139 V 349, E. 5.2.1).

Zusammenfassend ist daher festzuhalten, dass es zwar wünschenswert gewesen wäre, die Vorinstanz wäre konkret auf die Vorschläge des Beschwerdeführers eingegangen und hätte - gerade angesichts der Tatsache, dass der Beschwerdeführer sogar mehrere alternative Gutachterstellen vorgeschlagen hatte - sich mehr darum bemüht, einvernehmlich eine Gutachterstelle festzulegen. Ein Rechtsanspruch auf eine solche einvernehmliche Gutachterbestellung besteht aber nicht, weshalb das Vorgehen der Vorinstanz zwar als nicht besonders sinnvoll, aber noch nicht als unrechtmässig bezeichnet werden kann. Es bleibt aber dennoch zu betonen, dass anzunehmen ist, dass ein anderes Vorgehen der Vorinstanz zu einer Verfahrensbeschleunigung und damit auch -vereinfachung geführt hätte, dies gerade auch angesichts der Tatsache, dass Gutachten von einvernehmlich festgelegten Begutachtungsstellen regelmässig eine höhere Akzeptanz geniessen dürften. Eine Überdenkung der eigenen Praxis der Vorinstanz wäre damit letztlich auch in deren eigenem Interesse. Auch wenn im Vorgehen der Vorinstanz im vorliegenden konkreten Fall noch keine eigentliche Rechtsverletzung erblickt werden kann, wäre daher eine diesbezügliche Praxisänderung aus Sicht des Gerichts durchaus zu begrüssen.

### **E. 2.3**

Verletzung des rechtlichen Gehörs; Begründungspflicht

Der Beschwerdeführer macht geltend, die Vorinstanz habe keine Argumente vorgebracht, weswegen seine Vorschläge für die Gutachterstellen nicht in Frage kommen sollen (Ziff. 25 Beschwerde). Sie habe damit ihre Pflicht, ihre Entscheide zu begründen, verletzt. Die Vorinstanz wäre nach Ansicht des Beschwerdeführers verpflichtet gewesen, sich ausdrücklich mit seinen Einwänden auseinanderzusetzen oder mindestens die Gründe anzugeben, weshalb die von ihm vorgeschlagenen Gutachterstellen nicht berücksichtigt werden können (Ziff. 26 Beschwerde).

Mit dieser Argumentation verkennt der Beschwerdeführer, dass die Vorinstanz sehr wohl Stellung genommen hat zur Kritik an den von ihr vorgeschlagenen Gutachtern. So heisst es im Schreiben vom 28. November 2013 (SUVA-act. 268): „Die von Ihnen gegen die von uns vorgeschlagene Begutachtung [...] geltend gemachten Einwände [...] haben wir geprüft. [...] Juristische Einwände insbesondere Ausstandsgründe werden nicht vorgebracht. Das

vorgeschlagene Gutachtertteam arbeitet nicht das erste Mal interdisziplinär und verfügt über Seite 10 grosse versicherungsmedizinische Erfahrungen. Dass Dr. C\_\_\_ häufig als Gutachter beauftragt wird zeugt von seiner Qualität, nicht von Abhängigkeit. Es gibt seitens der Suva keine Bindung zu Dr. C\_\_\_ . Weiter werden Gutachter nur nach der Fragstellung im einzelnen Fall gesucht und beauftragt.“ In der angefochtenen Zwischenverfügung vom 6. Mai 2014 (SUVA-act. 279) führte die Vorinstanz erneut aus: „Ihre Einwendungen gegen den von uns vorgeschlagenen federführenden Experten stellen keine Ablehnungsgründe im Sinne von Art. 36 ATSG dar. Unzutreffend ist insbesondere die Behauptung, Dr. med. C\_\_\_ habe lange Zeit für die Suva gearbeitet. Er war nur gerade während knapp sechs Monaten für die Suva tätig, und dieses Anstellungsverhältnis wurde überdies bereits vor mehr als fünf Jahren wieder aufgelöst. Rechtsprechungsgemäss stellt die Tatsache, dass ein Arzt wiederholt Gutachten für irgendwelche Sozialversicherer erstellt oder für diese als Berater tätig war, keinen Ausstandsgrund dar. [...] Nachdem Ihre Gegenvorschläge für uns nicht in Betracht kommen, beauftragen wir [...] Dr. med. C\_\_\_ federführend mit dem Erstellen des Gutachtens [...]. Wenn Sie einwenden, die otoneurologische Begutachtung sei wegen Sicherstellung des interdisziplinären Austauschs zwingend am gleichen Zentrum durchzuführen wie die restliche Begutachtung, ist dies absolut unzutreffend. Bei den heute gegebenen technischen Mitteln der Kommunikation ist die Verständigung zwischen den Experten auf vielfältigste Art möglich [...].“

Mit diesen Ausführungen hat die Vorinstanz konkret Stellung genommen zur Kritik an den von ihr vorgeschlagenen Gutachtern und hat diese als nicht stichhaltig befunden und daher an ihrem Gutachtervorschlag festgehalten. Während sich aus dem Anspruch auf rechtliches Gehör lediglich ergibt, dass die Partei sich zur vorgesehenen sachverständigen Person äussern kann, stärkt die Regelung von Art. 44 ATSG die Stellung der Partei, indem sie zusätzlich das Recht erhält, Gegenvorschläge zu machen. Soweit die Partei Gegenvorschläge macht, hat der Versicherungsträger - falls der zunächst vorgeschlagene Sachverständige abgelehnt werden kann - diese Vorschläge unvoreingenommen zu prüfen. Dies hebt jedoch nicht die Zuständigkeit des Versicherungsträgers auf, die sachverständige Person zu bestimmen; nach der Rechtsprechung besteht nämlich kein Recht der Partei auf einen Sachverständigen ihrer Wahl (KIESER, ATSG-Kommentar, N 19 zu Art. 44 ATSG).

Zusammengefasst bedeutet dies für den vorliegenden Fall was folgt: Die Vorinstanz hat sich mit den Einwendungen des Beschwerdeführers gegen die vorgeschlagenen Gutachter auseinandergesetzt und war, da sie diese Einwendungen nicht als stichhaltig befunden hat, nicht darüber hinaus verpflichtet, konkret zu begründen, weshalb sie nicht die vom Beschwerdeführer vorgeschlagenen Gutachter ernennt. Es ist durchaus möglich, dass die vom Beschwerdeführer vorgeschlagenen Gutachterstellen ebenfalls in Frage kommen würden. Die Vorinstanz ist aber zur Auffassung gelangt, dass dies bereits bei den selbst Seite 11 vorgeschlagenen Gutachtern der Fall ist. Kommen - was der Regelfall sein dürfte - mehrere Gutachter in Frage, kann auch unter dem Aspekt des rechtlichen Gehörs nicht verlangt werden, dass ein Versicherungsträger die Nichtwahl eines vom Versicherten vorgeschlagenen Gutachters explizit begründen muss; dies würde ansonsten tatsächlich zu einem Veto-Recht des Versicherten führen, der einfach einen anderen geeigneten Gutachter vorschlagen könnte, auch wenn der vom Versicherungsträger selbst vorgeschlagene Gutachter ebenfalls geeignet wäre (vgl. in diesem Sinn auch BGE 140 V 507, E. 3.2.1; BGE 139 V 349, E. 5.2.1).

## **E. 2.4**

## Unabhängigkeit eines Gutachters

Der Beschwerdeführer rügt, Dr. C\_\_\_ sei vor fünf Jahren bei der Vorinstanz angestellt gewesen und erziele heute sein Einkommen ausschliesslich aus Gutachteraufträgen, welche ihm die Versicherungen erteilten. Er erhalte nur so viele Aufträge von Versicherungen, weil er regelmässig in deren Sinn urteile; deshalb halte ja auch die Vorinstanz partout in ihm als Gutachter fest (Ziff. 31 Beschwerde). Dr. C\_\_\_ sei für seine versicherungsfreundlichen Einschätzungen bekannt (Ziff. 32 Beschwerde).

Dem ist entgegenzuhalten, dass nach gefestigter Rechtsprechung weder der regelmässige Beizug eines Gutachters durch den Versicherungsträger, die Anzahl der beim selben Arzt in Auftrag gegebenen Gutachten und Berichte noch das daraus resultierende Honorarvolumen für sich allein genommen zum Ausstand führen (BGE 137 V 210, E. 1.3.3, m.w.H.; Urteil des Bundesgerichts 9C\_1032/2010 vom 1. September 2011, E. 4.1). Selbst eine ausgewiesene wirtschaftliche Abhängigkeit von Dr. C\_\_\_ zur Vorinstanz - wobei offen gelassen werden kann, ob überhaupt von einer solchen auszugehen ist oder nicht - würde nicht zu einem formellen Ausstandsgrund führen. Formelle Ausstandsgründe sind nur dann gegeben, wenn eine persönliche Befangenheit vorliegt (Urteil des Bundesgerichts 8C\_978/2012 vom 20. Juni 2013, E. 5.2.3, m.w.H.). Eine solche persönliche Befangenheit ist im vorliegenden Fall nicht belegt. Die blossе Vermutung, Dr. C\_\_\_ gebe ausschliesslich versicherungsfreundliche Gutachten ab, genügt nicht.

### **E. 2.5**

#### Fachliche Qualifikation der Gutachter

Der Beschwerdeführer zweifelt an, dass die von der Vorinstanz ernannten Gutachter die nötige fachliche Qualifikation bzw. genügend Erfahrung in der Beurteilung der in Frage stehenden Beschwerden mitbringen (Beschwerde Ziff. 27, 30 und 33). Seite 12

Gemäss Art. 44 ATSG kann ein Gutachter „aus triftigen Gründen“ abgelehnt werden. Der Beschwerdeführer geht sinngemäss davon aus, dass der von ihm gerügte angebliche Mangel an fachlicher Qualifikation einen solchen triftigen Grund darstellt. In der Rechtsprechung wurde zu dieser Frage wiederholt festgehalten, dass Bedenken materieller Natur gegen die Fachkompetenz eines in Aussicht genommenen Gutachters allenfalls im Rahmen der materiellen Würdigung des Gutachtens vorzubringen sind und noch nicht einen Grund zur (vorgängigen) Ablehnung des Gutachters darstellen (vgl. z.B. Urteile des Bundesgerichts 9C\_67/2007 vom 28. August 2007, E. 2.1; U 553/06 vom 22. Februar 2008, E. 3.3; BGE 136 V 156, E. 3.2; je m.w.H.).

Zusammengefasst sind gemäss dieser gefestigten Rechtsprechung von Art. 44 ATSG zwar nicht nur die klassischen Ausstandsgründe erfasst, sondern die Bestimmung geht weiter und erfasst auch weitere triftige Gründe. Nach ständiger Rechtsprechung führen Einwände gegen die fachliche Qualifikation eines Sachverständigen trotzdem nicht zu einer selbständigen Anfechtbarkeit (was in der Literatur teilweise kritisiert wird, vgl. KIESER, a.a.O., N 17 zu Art. 44, m.w.H.). Das Bundesgericht hat eine diesbezügliche Änderung der Rechtsprechung bis heute aber ausdrücklich abgelehnt: Fehlende Sachkunde eines Gutachters bildet danach keinen Umstand, der Misstrauen in die Unparteilichkeit eines Gutachters wecken würde; erst bei der Würdigung des Gutachtens wird allenfalls in Betracht zu ziehen sein, dass ein Gutachter nicht genügend sachkundig war. Das Bundesgericht begründet diese Rechtsprechung damit, dass auch unter Anwendung von Art. 44 ATSG kein Anlass bestehe, die Beurteilung von Rügen, welche über die

gesetzlichen Ausstandsgründe hinausgehen und Fragen beschlagen, die zur Beweiswürdigung gehören, vorzuverlegen. Es gelte zu vermeiden, dass das Verwaltungsverfahren um ein kontradiktorisches Element erweitert und das medizinische Abklärungsverfahren judikalisiert werde, was vor allem in Fällen mit komplexem Sachverhalt zu einer Verlängerung des Verfahrens führen würde, welche in ein Spannungsverhältnis zum einfachen und raschen Verfahren trete (BGE 132 V 93, E. 6.4 f.; BGE 137 V 210, E. 3.4.1.2; Urteil des Bundesgerichts 8C\_678/2014 vom 23. Oktober 2014, E. 3.3.1; je m.w.H.).

Unter Berücksichtigung dieser klaren, wiederholt bestätigten Rechtsprechung ist somit auf die Rüge des Beschwerdeführers betreffend angebliche mangelnde Fachkompetenz gar nicht einzutreten. Die vom Beschwerdeführer unter diesem Aspekt vorgebrachten Rügen betreffen Aspekte der materiellen Fallerledigung, denen im Rahmen der Beweiswürdigung Rechnung zu tragen sein wird; auf solche Rügen wird gegebenenfalls zusammen mit dem Seite 13 Endentscheid zurückzukommen sein (Urteil des Bundesgerichts 8C\_678/2014 vom 23. Oktober 2014, E. 3.3.1 und 3.3.2).

## **E. 2.6**

Interdisziplinarität; Frage nach der Erforderlichkeit einer einzigen Begutachtungsinstitution

Der Beschwerdeführer macht geltend, bei derart komplexen Beschwerdebildern wie dem vorliegend gegebenen sei eine interdisziplinäre Konsensbesprechung wichtig und unverzichtbar. Es sei zu bezweifeln, dass ein Austausch per Telefon, Mail oder Postweg genüge. Daher sei zwingend eine Begutachtungsinstitution zu wählen, welche alle notwendigen Fachdisziplinen unter einem Dach anbiete (Beschwerde, Ziff. 34).

Dieser Argumentation kann nicht gefolgt werden. Abgesehen davon, dass bereits die Vorinstanz den Beschwerdeführer zu Recht darauf hingewiesen hat, dass es sich für einen interdisziplinären Austausch bei den heutigen technischen Möglichkeiten (Mail-Verkehr, Telefonkonferenzen etc.) kaum als zwingend notwendig erweisen dürfte, dass alle Gutachter „unter einem Dach“ arbeiten (SUVA-act. 279), betrifft auch diese Rüge keine formelle Einwendung (vgl. E. 2.5 oben). Soweit im vorliegenden Verfahren überhaupt auf die entsprechende Rüge einzutreten ist, ist diese überdies nicht begründet.

## **E. 2.7**

Ergänzungsfragen

Der Beschwerdeführer verlangte mit Schreiben vom 9. September 2013 (SUVA-act. 267), den Gutachtern vier Zusatzfragen zu unterbreiten. Die Vorinstanz hat dies mit Schreiben vom 28. November 2013 (SUVA-act. 268) abgelehnt, weil ihrer Auffassung nach die Beantwortung der Zusatzfragen keine Bedeutung habe. Daran hat sie in der Zwischenverfügung vom 6. Mai 2014 festgehalten (SUVA-act. 279). Die vom Beschwerdeführer im Zusammenhang mit der otoneurologischen Begutachtung vorgeschlagenen weiteren drei Zusatzfragen (SUVA-act. 278) hat die Vorinstanz hingegen mit einer Änderung zugelassen (SUVA-act. 279). Der Beschwerdeführer ist weder mit der Nichtberücksichtigung noch mit der Abänderung der Zusatzfragen einverstanden und verlangt, die von ihm gestellten Ergänzungsfragen seien den Gutachtern in seiner Formulierung zu unterbreiten.

Im Sozialversicherungsrecht erfolgt die Sachverhaltsabklärung von Amtes wegen, wobei es im Ermessen des Versicherungsträgers liegt, darüber zu befinden, mit welchen Mitteln Seite

14 diese zu erfolgen hat. Im Rahmen der Verfahrensleitung kommt ihm ein grosser Ermessensspielraum bezüglich Notwendigkeit, Umfang und Zweckmässigkeit von medizinischen Erhebungen zu (Urteil des Bundesgerichts 9C\_1037/2010 vom 10. Oktober 2011, E. 5.1). Vor Inkrafttreten des ATSG bestand grundsätzlich keine Verpflichtung von Bundesrechts wegen, bei der Formulierung von Expertenfragen den versicherten Personen Mitwirkungsrechte einzuräumen. Diese Rechtsprechung hat das Bundesgericht in BGE 137 V 210 aufgegeben, auch wenn Art. 44 ATSG jedenfalls nicht ausdrücklich ein Recht der versicherten Person, den Experten vorgängig zur Erstellung des Gutachtens Ergänzungsfragen zu unterbreiten, enthält. Das Bundesgericht ist in seinen Erwägungen zu jenem die Invalidenversicherung betreffenden Fall zum Schluss gelangt, der versicherten Person sei neu ein Anspruch einzuräumen, sich vorgängig zu den Gutachterfragen zu „äussern“ (E 3.4.2.9); gleichzeitig hat es aber auch festgehalten, dass es nicht Sinn und Zweck von Art. 44 ATSG sein kann, dass sich die Parteien vor oder zusammen mit der Gutachtenanordnung über die Fragen zuhanden der medizinischen Sachverständigen zu einigen haben (E. 3.4.1.5), da sämtliche partizipatorischen, auf präventive Mitwirkung im Rahmen der Gutachtenbestellung abzielende Verfahrensrechte automatisch in einem Spannungsverhältnis zum Gebot eines raschen und einfachen Verfahrens (Art. 61 lit. a ATSG) stehen und ein vernünftiges Verhältnis zwischen den Mitwirkungsrechten im Verwaltungsverfahren und dem Ziel einer raschen und korrekten Abklärung anzustreben sei. Diese in BEG 137 V 210 erwähnten grundsätzlichen Überlegungen gelten auch im Bereich der Unfallversicherung (BGE 138 V 318, E. 6.1.4).

Werden der versicherten Person die vorgesehenen Expertenfragen zur Stellungnahme unterbreitet und ihr Gelegenheit eingeräumt, Ergänzungsfragen vorzuschlagen, so ist dies durchaus geeignet, zur gutachterlichen Qualität wesentlich beizutragen (BGE 137 V 210, E. 3.4.2.9, m.w.H.). Gleichzeitig bleibt es aber die Aufgabe des Versicherungsträgers, das Verwaltungsverfahren zu führen und die Fragestellung zu verantworten, mithin obliegt ihm die Verfahrensleitung (Art. 43 Abs. 1 ATSG) und es liegt somit weiterhin in seinem Ermessen, zu entscheiden, welche Fragen notwendig sind und welche nicht (vgl. auch Urteil des Sozialversicherungsgerichts Zürich IV.2014.00541 vom 7. Juli 2014, E. 2.6, m.w.H.). Mit anderen Worten ist es der Vorinstanz aus diesem Grund auch nicht verwehrt, nach Einräumung der Gelegenheit zur Stellung allfälliger Ergänzungsfragen durch den Beschwerdeführer schliesslich davon abzusehen, die vorgeschlagenen Ergänzungsfragen den Experten zu unterbreiten. Mit einem solchen Vorgehen werden die Mitwirkungsrechte des Beschwerdeführers nicht verletzt, solange dieser - was vorliegend der Fall ist - jedenfalls Gelegenheit hatte, sich zu äussern und Ergänzungsfragen vorzuschlagen.

Seite 15 Selbstverständlich wird die Vorinstanz nach Vorliegen des Gutachtens erneut das rechtliche Gehör des Beschwerdeführers zu wahren haben. Liegt das Gutachten vor, beinhaltet das rechtliche Gehör des Beschwerdeführers insbesondere das Recht, Kenntnis vom Inhalt dieses Gutachtens zu nehmen und den Experten ergänzende Fragen zu stellen. Gegebenenfalls kann auch in diesem Zeitpunkt eine antizipierte Beweiswürdigung dazu führen, dass vom Beschwerdeführer verlangte Ergänzungsfragen nicht unterbreitet werden, sollten davon keine neuen oder wesentlichen Erkenntnisse zu erwarten sein (Urteile des Bundesgerichts 8C\_834/2013 vom 18. Juli 2014, E. 5.1; 8C\_386/2014 vom 6. Oktober 2014, E. 4.3; 8C\_738/2014 vom 15. Januar 2015, E. 6.3, je m.w.H.). Wie es sich damit verhält, wird jedoch, sollte der Beschwerdeführer mit konkreten Zusatzfragen auch in jenem Zeitpunkt nicht zugelassen werden, erst nach dem Vorliegen des Gutachtens zu

entscheiden sein.

Zusammenfassend verkennt der Beschwerdeführer, dass es im jetzigen Zeitpunkt letztlich im Ermessen der Vorinstanz liegt, welche der vom Beschwerdeführer vorgeschlagenen Zusatzfragen sie den Gutachtern unterbreiten will. Es besteht kein Recht des Beschwerdeführers, von der Vorinstanz verbindlich zu verlangen, dass von ihm vorgeschlagene Ergänzungsfragen in den Fragekatalog an die Gutachter aufgenommen werden. Entscheidend für die Wahrung seiner Mitwirkungsrechte im jetzigen Verfahrensstadium ist, dass dem Beschwerdeführer die Möglichkeit eröffnet wurde, sich zu den Gutachterfragen zu äussern und Ergänzungsfragen vorzuschlagen. Führt diese dem Beschwerdeführer im vorliegenden Fall gewährte Mitwirkungsmöglichkeit zu einer einzelfalladäquaten Fragestellung an die Experten, wird die Vorinstanz in eigenem Interesse bereits jetzt die Vorschläge des Beschwerdeführers berücksichtigen. Insoweit sie auf seine Vorschläge nicht eingeht, kann sie dazu jedoch vorläufig nicht verpflichtet werden. Erst nach Erhalt des Gutachtens wird der Beschwerdeführer von der Vorinstanz erneut zu hören sein und diese wird erneut zu entscheiden haben, ob von ihm in diesem Zeitpunkt gegebenenfalls weiterhin vorgeschlagene Ergänzungsfragen zuzulassen sind oder nicht.

### **E. 3**

Es werden keine Entschädigungen zugesprochen.

### **E. 4**

Rechtsmittel: Gegen dieses Urteil kann innert 30 Tagen seit dessen Zustellung beim Schweiz. Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gemäss Art. 39 ff., 82 ff. und 90 ff. des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (BGG, SR 173.110) geführt werden.

### **E. 5**

Zustellung an den Beschwerdeführer über dessen Anwalt, die Vorinstanz und das Bundesamt für Sozialversicherungen.

Im Namen der 3. Abteilung des Obergerichts

Der Obergerichtspräsident:

lic. iur. Ernst Zingg Die Gerichtsschreiberin:

lic. iur. Annika Mauerhofer

versandt am: 2.04.15

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.